

PRIVATLIQUIDATION TIPPS ZUR ABRECHNUNG

Finden Sie eine konfliktfreie Lösung der Abrechnung mit Ihren zuzahlungspflichtigen Patienten und Selbstzahlern.

Wir vertreten Ihre leistungsbezogenen Ansprüche gegenüber den Versicherten und übernehmen für Sie die Rechnungsstellung der offenen Beträge (auch Zuzahlungen), die Vorfinanzierung und das außergerichtliche Mahnwesen.

Privatliquidation für zuzahlungspflichtige Patienten und Selbstzahler

Wir stellen den Patienten die Beträge nach Ihren Vorgaben gerne privat in Rechnung. Bei der Einreichung Ihrer Verordnungen beachten Sie bitte folgende Voraussetzungen:

Geben Sie bitte die vollständige Adresse des Versicherten auf der Verordnung und falls erforderlich die abweichende Adresse des Rechnungsempfängers deutlich erkennbar auf der Verordnung vor.

Ausstellungsdatum, Stempel und Unterschrift des Arztes müssen auf der Verordnung eingetragen sein.

Wenden Sie sich bitte an den Arzt, wenn die Rezeptangaben unvollständig oder nicht korrekt sind.

Ihre Preis- und Mengenvorgaben benötigen wir in jedem Fall auf dem Verordnungsträger. Nur so können wir eine korrekte Rechnungsstellung gewährleisten. Tragen Sie hierfür bitte entweder die dreistelligen azh-Nummern (Beihilfelisten) oder die bundesweit gültigen fünfstelligen Heilmittel-Positionsnummern mit Preis- und Mengenangabe (bei individueller Preisvorgabe) deutlich sichtbar auf der Privatverordnung ein.

Reichen Sie bitte **Privatverordnungen separat** von Ihrer Kassenabrechnung bei uns ein. Bitte trennen Sie vor der Einreichung die Privatverordnungen von den Kassenrezepten. Bündeln Sie Ihre Privatverordnungen in die von der azh kostenlos zur Verfügung gestellten roten Kuverts. Schicken Sie diese mit ausgefülltem Begleitformular an uns.

Privatliquidation der Zuzahlung

In Ihrem Auftrag übernehmen wir selbstverständlich auch die Rechnungsstellung der gesetzlichen Zuzahlung.

Da die Zuzahlungsbeträge direkt aus der Kassenabrechnung heraus den zuzahlungspflichtigen Patienten in Rechnung gestellt werden, müssen Sie hier neben der Angabe des Zuzahlungsbetrages zusätzlich berücksichtigen, dass die entsprechenden Verordnungen von Ihnen mit der Kennzeichnung „Priv“ (möglichst im Versichertenfeld) versehen sind.

Einverständnis des Patienten

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, sind Sie als Leistungserbringer dahingehend verpflichtet, die Patienten bei Weitergabe von Patienten- und Behandlungsdaten an Dritte vorab zu informieren.

Entsprechende Vordrucke einer Einverständniserklärung erhalten Sie gerne von uns.